

SEGESVÁR VÁROS JAVASLATA A FÖLDFOGLALÁSOK ÉS ERDŐ- IRTÁSOK MEGAKADÁLYOZÁSÁRÓL.

(XVIII. század vége.)

Entwurf

nach welchem denen von Zeit zu Zeit eingerissenen und nach zum Nachtheil der Waldungen so wohl, als der Vieh-Weide einreissenden Umhackungen ein und anderer Grund-Stücke, wie auch Ausrottung der Wälder für die Zukunft mit einmal gesteuert werden könnte.

1. Könnten die dermalen zugemachte Erber in wie ferne selbige nicht in offenem Felde liegen, sondern entweder an Wälder, oder Baumgärten angränzen (um nur einmal zum Zweck zu gelangen und den ewigen Missfälligkeiten, die von der bisherigen Erfahrung zu schliessen, sonst sicher auf unsern Urenkeln anerben, dürften ein Ende zu machen und die längsgewünschte Eintracht erzielen zu können (auch in Zukunft) zugemacht bleiben, jedoch unter nachfolgenden ohne alle Rücksicht zu beobachtende Bedingungen:

a) Möchte genau untersucht werden, ob die zugemachte Erde ein rechtsbeständiges Eigenthum der Besitzer sei, oder von der Stadt-Erde eigenmächtiger Weise abgerissen worden?

Im ersten Fall wäre der Besitzer mit keiner andern Redemtions-Tax anzusehen, ausser dass er ad analogiam der Bogendörfer, Scherkeser und Glöchners-Moor possessorum von jedem dritten in die Calcatur fallenden Jahre, die gewöhnliche Redemtions-Tax per Fuhr Heu à 1 Rf. oder per Joch Acker-Erde à 20 kr. entrichten müsste.

Im letztern Fall hingegen, wenn nemlich der Besitzer nich sein wahres Eigenthum zugemacht, sondern Stadt-Erde eingenommen, möchte derselbe ausser dieser, für jedes Broch-Jahr zu entrichtenden Redemtions-Tax à 20 kr. per Joch Acker-Erde, oder à Rf. 1, per Fuhr Heu auch eine gewisse, nach billigem Maassstabe und nach Beschaffenheit der bessern, oder schlechtern qualität des Bodens, auf 5, 10 bis 15 Rf. zu bestimmenden Summe, für jedes Joch eingenommener Stadt-Erde entrichten, und erst durch Bezahlung dieser Tax des Eigenthums-Recht über sothane eigenmächtige weise eingenommen Stadt-Erde, sich erwerben.

b) In beiden Fällen aber, es mag nun der Besitzer sein unstreitiges Eigenthum, oder Stadterde zugemacht haben, müsste jeder Besitzer ohne Unterschied, wofern er sein Grund-Stück auch künftig zugemachter haben wollte, für jedes Joch Erde semel pro semper eine Tax von

20 Rf. baar entrichten, wo ihm so nach der zugemachte Grund auf immer zugemachter belassen, folglich auch der jährliche Genuss desselben eingeraumet werden könnte; selbe sich nun:

2. Ein oder andern possessor derer bereits zugemachten Gründen wenigern die letzterwehnte Revindications-Tax à 20 Rf. zu entrichten, so folgt von selbst, dass die Haage, Zaune, Blanken, oder Schanzgräben womit die Erde umschlossen ist, auf der Stelle cassieret, folglich des zugemachte in offenes freies Feld verwandelt werden müsste; gleich wie auch die Redemptions-Tax für den Genuss in den Brochjahren und die Redimirungs-Summe für eingenommene Stadterde à 5, 10 bis 15 Rf. per Joch, allerdings baar und ex instanti zu erlegen ist.

3. Versteht sich von selbst, dass auch jene, welche seit den nächsten 20 Jahren her (denn ein vor allemal muss ein Terminus a quo angenommen werden, woferne man, was doch unmöglich ist, nicht ins unendliche zurückgehen will) einige Stadterde entweder durch Ausrotten, oder sonst auf eine andere weise, eigenmächtiger Weise zwar zu sich gerissen, aber solche nicht umhaget oder zugemacht, die puncta 2. stipulierte Redimirungs-Summe à 5, 10 bis 15 Rf. allerdings bezahlen, von der auf die zugemachten Grunde geschlagene Brachjoches und Redimirungs-Tax aber freigesprochen seie müsten; damit aber:

4. Aller willkührlichen Vergrösserung derer bereits zugemachter, oder auch nur gerotteten Erde an der anliegenden Waldung gänzlich gesteuert werde, wird von nöthig erachtet, solche durchaus mit hinlänglichen und kenntlichen Mark-Steinen zu begränzen, die Übertretter aber, oder jene, die sich unterstünden, die gesetzten Steine wegzuschaffen, gesetzmässig auch bestrafen. Da endlich:

5. Die Umstände ein und anderer Bürger es nothwendig machen können, entweder ihr Eigenthum zu Biengärten, oder zu andern Absichten zu umhagen, oder auch unschädliche mit Gestripp verwachsene Stadt-Erde zu reinigen und sich in gehörigen Wege zu zueignen; so kann zwar solches zum Nachstand der Feldindustrie und auch nur aus diesem Grunde schlechterdings nicht gewehret werden, weil es unbillig sein würde, da wo es absque praejudicio tertii geschehen kann, jemanden einen billigen Vortheil zu verweigern, der de praeterito schon andern eingeräumet worden. Nur ist es erforderlich darauf zu sorgen, dass nich Eigenmacht Willkühr und praevarication einschleiche. Diesem Übel vorzubeugen, müsste:

a) Ein jeder, der in Zukunft entweder zu rothen, oder sein Eigenthum zu zu machen gedächte, zu vörderst bei dem Magistrat bittlich einkommen und sein Vorhaben deutlich anzaigen; dann möchte:

b) Gemeinschaftlich von Magistrats- und Comitats wegen eine Beaugenscheinigung veranstaltet und dabei genau geprüft werden, ob entweder der zu rothende Ort ohne Nachtheil der Wälder gerottet, oder der zu zumachen verlangte Platz, vermög seiner Lage- und Orts-Beschaffenheit also beschaffen wäre, dass solcher ohne Beschränkung des offenen Feldes, oder ohne merklichen Nachtheil der Vieh-Weide, zugemacht werden könnte.

c) Nach vorausgeschickter diensfälliger Prüfung der Umstände, müsste dann gemeinschaftlich von Seiten beider Collegiorum darüber erkannt werden, ob bei dem Bittsteller einer der vorbeschriebenen Fälle wirklich eintreten? Und wenn dieses, dann könnte die Unhagung, oder Ausrottung auch in Hinkunft allerdings bewilliget werden, aber ein anders, als gegen baare Bezahlung derer auf beide Fälle gesetzten Taxen und unter unmittelbarer Begränzung des bewilligten Patzes.

d) Alle jene hingegen, welche ohn angesuchte, und ohne die in vorbeschriebenem Wege enthaltene Bewilligung, entweder rotten, oder einige Ende quoquo modo zu machen sollten, müssten *erstere* zwar nicht nur mit der angesetzten Tax in duplo belegt, sondern auch, falls sie sich an fruchttragenden Bäumen vergriffen hätten, mit der Waldordnungsmässigen Strafe angesehen; *letztere* aber ihre Haagen, oder was es sonst sein mag, auf der Stelle niedergerissen, und dazu entweder auf Rf. 12, gestraft, oder mit 24 Stockstreicheln belegt werden. Ganz zuverlässlich kann es gehofft werden, dass die Einführung dieses Plans, bei pünktlicher Beobachtung desselben nicht nur allen fernern praevaricationen gesteuert werden, sondern auch dem Publico namhaften Summen, entweder zu Tillgung der Passivorum, oder zu Bestreitung anderer öffentlicher Nothwendigkeiten zu fallen müssen.

Schössburg, den 30-ten Juni 1791. Michael Garloff pro orator mp., Martin Joseph Snecker orator mp. Martin Gottlieb Schell mp. Andras Rimer mp. Johann Kraft mp. Georg Martini mp. Michael Kreutzer mp. Johann Miller mp. Georg Sporer mp. provisor; Mihael Fogarascher mp. Joseph Gottschling mp. Martin Biehselt mp. Johann Clements mp. Stephan Schmidt mp. Andreas Theill mp. und gesammte Comitatus.

Als Nachtrag zum 1-ten Punkt wird von gesammter Comitatus an nach bezufügen belicht, dass da es eine in der Erfahrung nur allzu gegründete Sache ist, dass unter dem Titul (Biengärten-Anlagung) mehrentheils die Feldmayerey zum Grunde ligt, gestollen die Bewohner solcher Erber, deren in manchem 2 bis 3 sind, nicht nur mit ihrem eigenen, sondern auch nebst des Grundeigenthümers, auch mit fremden in ihre Hut aufgenommenem Vieh, denen benachbahrten Grundstücken, besonders aber denen angränzenden Waldungen die auffallendsten Schaden zufügen, also zwar, dass die Besitzer von ersterens, seien Acker oder Wiesen, in denen Florthalern immer verkürzet; letztern hingegen vor beständig und dermassen mitgenommen werden, dass deren so nöthiger Nachwuchs unmöglich befördert werden kann; so wäre mit allem ernst die Verfügung zu treffen, womit:

a) Kein Grundbesitzer mehr als ein, zur Bewohnung ehen auch nur eines Bienhüters dienende Stube errichten, ausser dieser aber alles übrige zur Merchanterie abzweckende Gebäude demolirt werden solle. Um aber den vorgesetzten Endzweck desto sicherer erreichen zu können, müsste:

b) Bei Straf der Confiscation denen Bienhütern (verseht sich in jedem Biengarten nur von einem) ausser einer Kuh, die derselbe in

den Florjahren zur Stadtheerde treiben solle, weder für sich, noch weniger aber für andern einiges Vieh dasebst zu halten, gestattet werden, möchten der Augenschein bestetiget, dass auch dermalen gegen 300 Stück Vieh bei denen weniger Binegärtern vorfindig seid, wodurch dann nicht nur die aufgestellte Hirten allerdings verkürzt, sondern auch durch derlei besondern Heerden, die Waldungen äusserst verheeret, und manch Frucht- oder Grasstragende Land beschädiget wird. Jahr, Tag, und Unterfertigte, wie jenseits.

Eredetije az Orsz. Levéltárban. Erd. főkörmészék 1792. évi 742. sz.

[The following text is extremely faint and illegible, appearing to be a scan of a document with very low contrast. It contains several paragraphs of text, but the characters are too light to be accurately transcribed.]